

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Turmfalke (Falco tinnunculus L.)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4908

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

atlantische Region kontinentale Region

grün günstig

gelb ungünstig / unzureichend

rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

A günstig / hervorragend

B günstig / gut

C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die im Plangebiet befindlichen Gebäudestrukturen, vorrangig die große, nördlich gelegene ehem. DB-Instandesetzungshalle, dienen anhand der nachgewiesenen Altnester dem Turmfalken als potenzielles Brutrevier. Da ein Abriss der Werkshalle und weiterer Gebäude geplant ist, können durch den Abriss, ohne vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen, Verbotstatsbestände gem. § 44 BNatSchG eintreten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Es ist erforderlich während der Wintermonate November, Dezember die bestehenden Nistplätze in den Maueröffnungen nach Kontrolle auf evtl. Fledermausbesatz (Winterquartiere) mittels Abdeckung (Holzplatten, Bleche) zu verschließen, da bereits ab Januar das Ausschauen und der Bezug von Brutrevieren beginnen kann. Mit dem Verschluss der Maueröffnungen ist parallel die Installation von mindestens 2 Nisthilfen für den Turmfalken innerhalb des Plangebiets bzw. im angrenzenden Nahbereich erforderlich. Die Anzahl ergibt sich hierbei aus der artspezifischen Größe der Brutreviere von Turmfalken im Verhältnis zur Größe des Plangebiets.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatsbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der Durchführung und Greifung der vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen sowie einer abschließenden naturschutzfachlichen Gebäude- und Außenanlagenbegehung der bei Durchführung zeitnah vor den Abrissarbeiten werden bei Turmfalken keine Beeinträchtigungen erwartet, die zu Zugriffsverboten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) führen könnten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ja nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ja nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ja nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja nein